

Vorlage Nr. III/23/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Haushaltsdefizit 2014

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 19.12.2013 gemäß § 55 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) die Haushaltssatzung für die Jahre 2014 und 2015 beschlossen.

Personalkosten

Die Plandaten für die Personalbedarfe des Sozialamtes wurden vom Personalamt geliefert. Die Budgets wurden auf der Basis des Soll-Stellenplanes durch Hochrechnungen des Personalamtes ermittelt.

Gemäß § 13 III Nr. 5 der Haushaltssatzung werden Stellen oder Stellenanteile die über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind, in die allgemeine Haushaltsstelle im Kapitel 6990 (Personalamt) verlagert und stehen somit dem Budget der Ausschussbereiche nicht mehr zur Verfügung. Das Personalkostenbudget für neugeschaffene Stellen wird erst ab Besetzung der Stellen/des Stellenanteils bzw. ab Wiederbesetzung der Stellen/des Stellenanteils in das Fachkapitel übertragen oder zurück übertragen.

Besoldungsanpassungen bzw. Tarifsteigerungen wurden in die Haushaltssatzung weder eingerechnet noch zentral hinterlegt. Die Tarif- und Besoldungserhöhungen sollen deshalb von den Ämtern im Rahmen der zur Verfügung gestellten Budgets erwirtschaftet werden. Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst haben in der dritten Verhandlungsrunde eine Einigung erzielt. Die Tarifeinigung sieht u. a. eine Steigerung der Tabellenentgelte des TVöD um 3 % ab 01.03.2014, mindestens aber um 90 €, und um weitere 2,4 % ab 01.03.2015 vor. Die Laufzeit beträgt 24 Monate bis zum 29.02.2016.

Die kalkulierten Auswirkungen der Personalkostensteigerung durch die Tarifierhöhung der städt. Bediensteten werden im Sozialamt im Jahr 2014 ca. 100.000 € betragen; für das Jahr 2015 ist von einer Kostensteigerung von ca. 210.000 € zugehen.

Kosten für Asylbewerber

Mit dem Urteil vom 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Das BVerfG hatte den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hatte das Gericht eine Übergangsregelung festgelegt. Danach sind ab dem 01.01.2011 die nach § 3 AsylbLG zu gewährenden Grundleistungen in Anlehnung an das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) zu bemessen. Eine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung hat das BVerfG jedoch ausgeschlossen, so dass die höheren Leistungen regelhaft für Leistungszeiträume ab 01.08.2012 zu zahlen waren.

Das BVerfG hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und anderen Hilfebedürftigen nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an existenzsichernden Leistungen signifikant von der Bedarfssituation anderer Hilfebedürftiger abweicht. Die Ermittlung der existenznotwendigen Leistungen erfolgt – wie im SGB II/XII – auf der Grundlage nach

§ 28 Abs. 3 SGB XII zuletzt durchgeführten Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Darüber hinaus wird der besonderen Situation der Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die Leistungsberechtigten bei der Flucht aus ihren Heimatländern oftmals allenfalls das Nötigste mitnehmen konnten. Um die Situation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern, wird auch für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben. Für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG wird nicht mehr wie bisher auf die Zeiten des Vorbezugs, sondern auf die Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet abgestellt. Darüber hinaus wird der Zeitraum von 48 auf 24 Monate verkürzt.

Neben diesen Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz haben sich die Zugänge von Asylbegehrenden und der Bedarf an Unterbringungsplätzen enorm erhöht.

Lt. Pressemitteilungen vom 28.04.2014 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind im 1. Quartal 2014 32.949 Asylerstanträge gestellt worden. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren 19.086 Erstanträge; dies bedeutet ein Zuwachs um 72,6 %.

Die Zahl der Folgeanträge, insbesondere aus den Westbalkanstaaten, hat sich von 2.434 (Vorjahreswert) auf 4.871 verdoppelt (+100,1%). Insgesamt sind 37.820 Asylanträge im Jahr 2014 beim Bundesamt eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr (21.520) ist dies ein Anstieg um 75,7%. Die weitere, von uns nicht beeinflussbare Entwicklung bleibt abzuwarten.

Aufgrund der neuesten Mitteilung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt die aktuelle Entwicklung Anlass, die vor kurzem herausgegebene Prognose zu erhöhen. Bis zum 30.04.2014 sind 49.780 Asylanträge eingegangen. Zum Vorjahr des gleichen Zeitraumes waren es 30.259 Asylanträge. Das bedeutet an Anstieg um 64,5 %.

In der Konsequenz bedeutet dies 372 AntragsstellerInnen per anno für Bremerhaven. Stand 08.05.2014 leben in Bremerhaven 317 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Übergangsunterbringung.

Angesichts dieser aktuellen Entwicklung wird sich der Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt enorm steigern und zu erhöhten Ausgaben führen. Zu diesen Ausgaben sind wir nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gesetzlich verpflichtet.

Darüber hinaus sind weitere Gemeinschaftsunterkünfte über den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien einzurichten. Das hat auch zur Folge, dass eine personelle Verstärkung vorgenommen werden muss. Dieses wirkt sich nicht allein in der Leistungsabteilung für „Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber“ sondern auch in der Betreuung und Integration aus.

Die Beratung und Betreuung erfolgt in den Übergangswohneinrichtungen. Fragen des Umgangs mit Behörden, Kindergärten, Schulen, Ärzten oder auch Wohnungssuche erfolgt durch die SozialbetreuerInnen. Häufig ist auch eine persönliche Begleitung erforderlich. Die Intensität der Betreuung orientiert sich am jeweiligen Bedarf.

Diese zusätzlichen Stellen sind ebenfalls nicht im Stellenplan 2014/2015 enthalten.

Weiter sind in den Übergangseinrichtungen Sicherheitsfirmen einzusetzen, um eine permanente Überwachung in den Zeiten wo das hauptamtliche Personal nicht mehr vor Ort ist, zu gewährleisten.

Nach unseren Schätzungen werden diese Mehrbedarfe ca. 400.000 € betragen.

Kosten für Leistungen nach dem SGB II

Der Haushaltsansatz für Kosten der Unterkunft wird nicht ausreichend sein. Der beantragte Planansatz von 41,8 Mio. € wurde um 500.000 € auf 41,3 Mio. € in der Stadtverordnetenversammlung gekürzt. Außerdem werden sich die Kosten für den Kommunalen Finanzierungsanteil an das Jobcenter erhöhen. Voraussichtlich ergibt sich ein Defizit von 420.000 €.

Ausgaben für quotierte Leistungen nach dem SGB XII

Ein weiteres finanzielles Risiko zeichnet sich bei den Ausgaben für Leistungen nach dem Brem. Ausführungsgesetz SGB XII (Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen etc.) ab. Die Ausgabenzuwächse wurden lt. Senatsbeschluss auf 1,7 % begrenzt. Auf diese quotierten Leistungen ist den städtischen Haushalt mit einem Anteil von Mehrbedarfen in Höhe von 125.000 € zu rechnen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Nach der Vorschrift des § 46 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Abs.6 Satz 2 SGB II wird der Wert für die Bundesbeteiligung für das laufende Jahr an den Ausgaben des Vorjahres gemessen. Der Anteil betrug zunächst 5,4 % und wurde für 2014 auf 3,6 % herabgesetzt. Dies hat zur Folge, dass voraussichtlich mit einem Einnahmeverlust von 270.000 € zu rechnen ist.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand ergibt sich voraussichtlich insgesamt ein Defizit von ca. 1.315.000 € für das Sozialamt.

B Lösung

Eine Deckung aus anderen Haushaltsstellen im Ausschussbereich 5 ist nicht realistisch, ebenso auch nicht bei den dazugehörenden Ämtern 57 und 83.

Das Sozialamt ist daher nicht in der Lage, die unabwendbaren Kostensteigerungen im Ausschussbereich zu kompensieren, zudem die erforderlichen Veränderungsbedarfe zum Haushaltsaufstellungsverfahren ebenfalls nicht anerkannt wurden.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Wie in der Vorlage ausgeführt. Insgesamt wird ein Fehlbedarf von 1.315.000 € entstehen. Die Entscheidung ist nicht genderrelevant.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine. Die Stadtkämmerei ist zu informieren.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG

Einer Veröffentlichung nach dem BremIFG stets nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Personalkostensteigerungen und Entwicklungen der Sozialleistungsausgaben sich eine Deckungslücke in Höhe von voraussichtlich 1.315.000 € ergibt.

Rosche
Stadtrat